

Abteilungsordnung Tanzsport

1. Allgemeines

- 1.1 Die Abteilung ist Mitglied des Sportvereins Wiesent e.V.
- 1.2 Die Abteilung erkennt die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des Sportvereins Wiesent an.
- 1.3 Die Mitglieder der Abteilung unterwerfen sich durch ihren Beitritt zur Abteilung der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des Sportvereins Wiesent.
- 1.4 Die Abteilung überträgt die Ordnungsgewalt auf den Sportverein Wiesent gem. Nr. 1.1.
- 1.5 Änderungen der Abteilungsordnung können nur in einer Mitgliederversammlung der Abteilung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

- 2.1 Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports auf dem Gebiet des Tanzsportes. Dazu zählt auch die Vertretung des Vereins in den Belangen des Tanzsportes gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Fachverband.
- 2.2 Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- 2.3 Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Einheit des Vereins. Die Abteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen, das die Abteilung nutzt. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand des SV Wiesent) abgeschlossen werden. Im Rahmen der durch den Vereinsvorstand delegierten Kompetenzen arbeitet die Abteilung selbständig.

3. Mitglieder der Abteilung

- 3.1 Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten grundsätzlich die Regelungen der Vereinssatzung.
- 3.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt werden.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
- 3.4 Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

3.5 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Abteilungsleitung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Abteilungsbudget

4.1 Die Abteilung beschließt in eigener Verantwortung ihr Budget und verwaltet ihre Finanzmittel selbständig. Über Ausgaben bis 200,- Euro kann der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin alleine entscheiden, darüber hinaus entscheidet die Abteilungsleitung.

4.2 Die Abteilung kann Sonderbeiträge erheben. Die Festsetzung der betroffenen Gruppen von Mitgliedern und der Höhe erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Es wird keine Aufwandentschädigung für ehrenamtlich Tätige gewährt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

5. Organe der Abteilung

5.1 Organe der Abteilung sind

5.1.1 die Abteilungsversammlung

5.1.2 die Abteilungsleitung

5.1.3 der Abteilungsausschuss

6. Abteilungsversammlung

6.1 Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Für die Einberufung und Durchführung, insbesondere Wahlen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

6.2 Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

6.2.1 Entgegennahme der Berichte und der Revisoren

6.2.2 Entlastung der Abteilungsleitung

6.2.3 Wahl der Abteilungsleitung

6.2.4 Genehmigung des Budgets

6.2.5 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.2.6 Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

7. Abteilungsleitung

7.1 Die Abteilungsleitung besteht aus

7.1.1 Abteilungsleiter/in

7.1.2 Stellvertretende Abteilungsleiter/in

7.1.3 Kassenwart

7.1.4 Schriftführer

7.2 Der Abteilungsleiter/in und sein Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in den Belangen der Abteilung zu vertreten. (Im Rahmen von Nr. 2.3)

7.3 Für die Wahl der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog. Der Wahlleiter/in wird während der Abteilungsversammlung benannt.

8. Abteilungsausschuss

8.1 Der Abteilungsausschuss besteht aus der Abteilungsleitung gemäß Nr. 7 und bis zu 6 Beisitzer.

8.2 Die Beisitzer werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

8.3 Die Aufgaben der einzelnen Beisitzer werden durch die Abteilungsleitung festgelegt.

8.4 Der Abteilungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er berät über Maßnahmen, die den Sportbetrieb der Abteilung betreffen.

9. Sportbetrieb

9.1 Training, Trainingszeiten und Wettkämpfe werden durch die Abteilungsleitung geregelt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Von der Abteilungsleitung werden bei Bedarf Übungsleiter/innen für das Training eingesetzt. Diese sollen die Übungsleiterlizenz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Einteilung und Festlegung einer evtl. Vergütung erfolgt durch die Abteilungsleitung.

9.2 Für die Benutzung der Sportanlagen und der Schulturnhalle gelten evtl. Benutzungsordnungen der Gemeinde Wiesent, der Schule Wiesent und des Sportvereins Wiesent.

9.3 Mängel an den Sportstätten werden von der Abteilungsleitung unverzüglich an die zuständigen Stellen (Gemeinde, Schule, Sportverein) zur Behebung weitergeleitet.

10. Beiträge

10.1 Mitglieder der Abteilung haben einen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Ausgenommen sind die Mitglieder der TSA Vorstandschaft (Abteilungsleiter/in, Stellvertretende Abteilungsleiter/in, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer); diese sind beitragsfrei.

10.2 Dieser ist im Voraus fällig

10.2.1 Jahresbeitrag:

20 € pro Kind bis einschließlich 17 Jahren

25 € pro Mitglied ab 18 Jahre

10.3 Der Beitrag wird im Monat März im Lastschriftverfahren eingezogen. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der damit verbundenen Kostendämpfung ist jedes Mitglied verpflichtet, daran teilzunehmen.

10.4 Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert, um innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- 10.5 Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung und Mahnung aus, kann der Rechtsweg beschritten werden. Dies kann den Ausschluss aus der Abteilung zu Folge haben.
- 10.6 Bei Ausscheiden aus der Abteilung werden Beiträge nicht zurückerstattet.
- 10.7 Der freiwillige Austritt ist zum 31.12. schriftlich bei der Abteilungsleitung anzuzeigen.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Abteilungsordnung wurde am 12.01.2024 in der Abteilungsversammlung genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.